

**Grundsätze für die Zusammenarbeit
der Arbeitsgemeinschaft der Landesmedienanstalten
in der Bundesrepublik Deutschland (ALM)
- ALM-Statut -**

vom 9. Oktober 2008

Inhalt:

- § 1 Arbeitsgemeinschaft der Landesmedienanstalten
- § 2 Aufgaben
- § 3 ALM-Vertreter in KEK und KJM, Beauftragte
- § 4 Geschäftsführung
- § 5 Beschlüsse und Wahlen
- § 6 Zusammenarbeit
- § 7 Gegenseitige Informationen
- § 8 Änderungen
- § 9 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Auf der Grundlage der Kompetenzordnung in der Bundesrepublik Deutschland, in der Rundfunk Ländersache ist, des Staatsvertrags über den Rundfunk im vereinigten Deutschland vom 31. August 1991 und des über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (jeweils in der Fassung des 10. Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge) sowie der Landesgesetze wirken die Landesmedienanstalten am Aufbau und an der Fortentwicklung des dualen Rundfunksystems in den Ländern Deutschlands mit. Dabei obliegt es ihnen, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung privater Veranstalter und der besseren Durchsetzbarkeit von Entscheidungen, auch weiterhin effektiv zusammenzuarbeiten.

§ 1

Arbeitsgemeinschaft der Landesmedienanstalten

(1) Die Landesmedienanstalten in der Bundesrepublik Deutschland, die Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg (LfK), Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM), Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb), Bremische Landesmedienanstalt (brema), Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein (MA HSH), Hessische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (LPR Hessen), Landesrundfunkzentrale Mecklenburg-Vorpommern (LRZ), Niedersächsische Landesmedienanstalt (NLM), Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM), Landeszentrale für Medien und Kommunikation Rheinland-Pfalz (LMK), Landesmedienanstalt Saarland (LMS),

Sächsische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (SLM),
Medienanstalt Sachsen-Anhalt (MSA),
Thüringer Landesmedienanstalt (TLM)
(Mitgliedsanstalten),

beschließen zur Erfüllung der ihnen gemeinschaftlich zugewiesenen Aufgaben sowie unter Wahrung der ihnen jeweils landesgesetzlich obliegenden Rechte und Pflichten die nachfolgenden Grundsätze.

(2) Durch Beschlüsse und Beschlussempfehlungen der Arbeitsgemeinschaft wird die Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben einer Mitgliedsanstalt nicht berührt.

(3) Die Vertretung der Mitgliedsanstalten bestimmt sich nach Maßgabe des für sie geltenden Landesrundfunk- oder -mediengesetzes.

§ 2 Aufgaben

(1) Allgemeine Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft sind:

1. Wahrnehmung der Interessen der Mitgliedsanstalten auf dem Gebiet des Rundfunks auf nationaler und internationaler Ebene,
2. Informations- und Meinungsaustausch mit Rundfunkveranstaltern,
3. Behandlung gemeinsamer Angelegenheiten im Bereich der audio-visuellen Medien, insbesondere Programm, Recht, Technik, Forschung, Medienkompetenz und Finanzierung,
4. Einholung von Gutachten zu Fragen, die für die Aufgaben der Mitgliedsanstalten von grundsätzlicher Bedeutung sind,
5. Beobachtung und Analyse der Programmentwicklung sowie Erarbeitung von Stellungnahmen und Erfahrungsberichten hierzu.
6. Zusammenarbeit bei planerischen und technischen Vorarbeiten.

(2) Besondere Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft sind:

1. Abstimmung über den Erlass gemeinsamer Richtlinien zur näheren Ausgestaltung vielfaltsichernder Maßnahmen (§ 33 RStV),
2. Abstimmung über den Erlass gemeinsamer Richtlinien zu Werbung, Sponsoring, Teleshopping und Gewinnspielen sowie Herstellung des Benehmens und Durchführung des Erfahrungsaustauschs mit ARD und ZDF (§ 46 RStV),
3. Abstimmung über den Erlass gemeinsamer Satzungen und Richtlinien zur Plattformregulierung (§ 53 RStV),
4. Abstimmung über den Erlass übereinstimmender Satzungen und Richtlinien zur Durchführung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (JMStV), ferner die Herstellung des Benehmens mit den in der ARD zusammengeschlossenen Rundfunkanstalten und dem ZDF sowie die Durchführung des Erfahrungsaustauschs mit den in der ARD zusammengeschlossenen Rundfunkanstalten, dem ZDF und der KJM in der Anwendung des Jugendmedienschutzes (§ 15 Abs. 2 JMStV).

(3) Im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgaben wirken die Mitgliedsanstalten an der Arbeitsgemeinschaft mit gleichen Rechten und Pflichten mit.

§ 3

ALM-Vertreter in KEK und KJM, Beauftragte

(1) Aus dem Kreis der Direktoren werden gewählt:

- sechs in die KJM zu entsendende Direktoren und ihre Stellvertreter (§ 14 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 JMStV),
- sechs Vertreter der Landesmedienanstalten und zwei Ersatzmitglieder für den Fall der Verhinderung eines dieser Vertreter für die Amtszeit der KEK (§ 35 Abs.5 Satz 8 RStV).

(2) Aus dem Kreis der Direktoren werden je ein Beauftragter für Europa, Verwaltung und Medienkompetenz gewählt. Arbeitskreise und weitere Beauftragte können eingesetzt werden.

§ 4

Geschäftsführung

(1) Die Arbeitsgemeinschaft wird durch die Geschäftsführende Mitgliedsanstalt vertreten. Diese führt auch die Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft. Sie wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl für ein weiteres Jahr ist möglich. Die Wahl erfolgt durch die Gesamtkonferenz.

(2) Die Arbeitsgemeinschaft zeichnet wie folgt:

„Arbeitsgemeinschaft der Landesmedienanstalten in der Bundesrepublik Deutschland (ALM)

Mit der Geschäftsführung beauftragt“.

Alsdann zeichnet die Geschäftsführende Mitgliedsanstalt rechtsverbindlich.

(3) Die gemeinsame Geschäftsstelle nach § 35 Abs. 7 RStV wird der Geschäftsführenden Mitgliedsanstalt zugeordnet und ist bis auf Festlegung des Sitzes dort angesiedelt.

§ 5

Beschlüsse und Wahlen

(1) Die Beschlüsse der Arbeitsgemeinschaft werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder gefasst, es sei denn, es ist gesetzlich etwas anderes bestimmt oder die Mitglieder vereinbaren für einen bestimmten Aufgabenkreis einstimmig die Geltung eines anderen Quorums.

(2) In den nachfolgend aufgeführten Fällen bedürfen die Beschlüsse der Arbeitsgemeinschaft der Einstimmigkeit. Enthaltungen gelten nicht als Gegenstimmen.

1. Abstimmung über den Erlass gemeinsamer Richtlinien (§ 33 und 46 RStV) und übereinstimmender Satzungen,
2. Beschlüsse, die Mitgliedsanstalten oder die Arbeitsgemeinschaft zu finanziellen Beiträgen verpflichten,
3. Erlass von Geschäfts- und Verfahrensordnungen.

(3) Für Wahlen gilt Absatz 1 entsprechend.

(4) Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, falls keine Mitgliedsanstalt widerspricht. Im Falle des Widerspruchs ist die Angelegenheit auf der nächsten Sitzung zu behandeln. Für den Widerspruch und die Abgabe der Stimme gilt eine Frist von vierzehn Tagen, gerechnet ab Zugang des begründeten Beschlussvorschlags und des Antrags auf Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren bei der Mitgliedsanstalt. Als Zugang gilt auch die Einstellung im Intranet der ALM.

(5) Bei Beschlüssen und Wahlen hat jede Mitgliedsanstalt eine Stimme.

§ 6

Zusammenarbeit

(1) Die Arbeitsgemeinschaft arbeitet, über die gesetzlich normierten Aufgaben in den Kommissionen nach § 35 Abs. 2 RStV hinaus, zusammen in Form einer

1. Gesamtkonferenz, an der die Vorsitzenden der Beschlussgremien sowie die gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter, ggf. die Geschäftsführerin sowie der Geschäftsführer der Mitgliedsanstalten, teilnehmen und sie im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse vertreten,
2. Gremienvorsitzendenkonferenz nach § 35 Abs. 4 RStV,
3. Direktorenkonferenz, an der die gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertreter, ggf. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Mitgliedsanstalten teilnehmen.

(2) In der Gesamtkonferenz werden Angelegenheiten behandelt, die für das duale Rundfunksystem von grundsätzlicher medienpolitischer Bedeutung sind. Sie ist mindestens ein Mal jährlich einzuberufen. Im Übrigen ist eine Angelegenheit zu behandeln, wenn mindestens vier Mitgliedsanstalten dies beantragen. Sie wirkt bei Kompetenzstreitigkeiten unter den Kommissionen auf eine Einigung hin; sofern eine solche nicht zu erzielen ist, trifft sie eine Entscheidung.

(3) In der Gremienvorsitzendenkonferenz werden über die Angelegenheiten gemäß § 36 Abs.3 Satz 1 RStV hinaus solche Angelegenheiten behandelt, die in der Medienpolitik und für die Zusammenarbeit der Landesmedienanstalten von Bedeutung sind. Dazu gehören insbesondere auch Fragen der Programmentwicklung und der Analyse nach § 2 Abs. 1 Nr. 5. Die Beschlussfassung der Direktorenkonferenz im Zusammenhang mit der Wahl von Mitgliedern der KEK und KJM und ihrer Stellvertreter nach § 3 Abs. 1 bedarf der Zustimmung der Gremienvorsitzendenkonferenz.

(4) In der Direktorenkonferenz werden die der Arbeitsgemeinschaft zugewiesenen Aufgaben nach § 2 Abs. 1 und 2 behandelt. Absätze 2 und 3 bleiben unberührt. Sie wählt die Beauftragten gemäß § 3.

(5) Die Direktorenkonferenz unterrichtet in Angelegenheiten nach Absatz 3 die Gremienvorsitzendenkonferenz zeitnah und vollständig über die Ergebnisse ihrer Beratungen. Die Direktorenkonferenz bezieht die Gremienvorsitzendenkonferenz bei der Erarbeitung von Richtlinien mit programminhaltlichem Bezug sowie in anderen Fragen, die für die Zusammenarbeit von besonderer Bedeutung sind, ein. Der Gremienvorsitzendenkonferenz wird insbesondere Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Gremienvorsitzendenkonferenz kann die Direktorenkonferenz mit programmlichen Angelegenheiten, die für die Zusammenarbeit der Lan-

desmedienanstalten von Bedeutung sind, befassen, auch soweit eine Entscheidungskompetenz anderer Organe der Landesmedienanstalten besteht. Die Direktorenkonferenz berichtet über das Ergebnis der Befassung.

(6) Zum Ende der Geschäftsführungszeit ist eine Gesamtkonferenz einzuberufen, auf der die Geschäftsführende Mitgliedsanstalt einen Schlussbericht über ihre Geschäftsführung erstattet und die Geschäfte an die nach Maßgabe von § 4 Abs. 1 folgende Mitgliedsanstalt übergibt.

(7) Den Vorsitz in der Gesamtkonferenz führen die oder der Vorsitzende der Gremienvorsitzendenkonferenz und die oder der Vorsitzende der Direktorenkonferenz gemeinschaftlich. Den Vorsitz in der Gremienvorsitzendenkonferenz führt die oder der Gremienvorsitzende der Geschäftsführenden Mitgliedsanstalt. Den Vorsitz in der Direktorenkonferenz führt die oder der nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 entsandte Vertreterin oder Vertreter der Geschäftsführenden Mitgliedsanstalt.

(8) Die Konferenzen werden jeweils von ihrer oder ihrem Vorsitzenden einberufen. Auf Antrag von vier Konferenzmitgliedern ist eine Konferenz nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 einzuberufen.

(9) Die oder der Vorsitzende stellt die Tagesordnung für die Konferenz auf und beruft diese durch schriftliche Einladung unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Einberufung hat mindestens eine Woche, für die Gremienvorsitzendenkonferenz mindestens drei Wochen, vor der Konferenz zu erfolgen. Jedes Mitglied der Konferenz kann schriftliche Anträge zur Tagesordnung stellen. Dem Antrag, eine Angelegenheit auf die Tagesordnung zu setzen, ist stattzugeben, wenn der Antrag spätestens eine Woche vor der Sitzung bei dem Vorsitzenden eingeht.

(10) Die oder der Vorsitzende leitet und schließt die Sitzungen. Über die Sitzungen wird eine Niederschrift gefertigt, die die oder der Vorsitzende und die Protokollführerin oder der Protokollführer unterzeichnet. Die Protokollführung übernimmt die Geschäftsführende Mitgliedsanstalt. Jedes Konferenzmitglied erhält eine Ausfertigung der Niederschrift rechtzeitig vor der nächsten Sitzung.

(11) Die Sitzungen der Konferenzen sind nicht öffentlich. Dritte können zur Beratung hinzugezogen werden.

(12) Unterlagen und Beratungen der Konferenzen sind, soweit durch Gesetz oder der Natur der Angelegenheit nach geboten, vertraulich zu behandeln.

(13) Eine Konferenz ist beschlussfähig, wenn zu den Sitzungen ordnungsgemäß eingeladen wurde und eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitgliedsanstalten anwesend ist.

(14) Die zur Durchführung der Konferenzen erforderlichen finanziellen Mittel werden von der gastgebenden Mitgliedsanstalt nach Maßgabe ihrer Finanzkraft aufgebracht, soweit nichts anderes bestimmt wird. Im Übrigen tragen die Mitgliedsanstalten ihre im Zusammenhang mit der Arbeit der Konferenzen entstehenden Aufwendungen selbst.

(15) Angelegenheiten, die nur einen Teil der in § 1 genannten Mitgliedsanstalten betreffen, können von diesen außerhalb von Konferenzen geregelt werden.

§ 7**Gegenseitige Informationen**

Die Mitgliedsanstalten erteilen der Arbeitsgemeinschaft die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte. Die Zusammenarbeit auf der Grundlage von besonderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 8**Änderungen**

Änderungen dieser Grundsätze bedürfen der Zustimmung aller Mitgliedsanstalten.

§ 9**In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Diese Grundsätze treten in Kraft, sobald alle Mitgliedsanstalten ihnen zugestimmt haben. Die Geschäftsführende Mitgliedsanstalt teilt den anderen Mitgliedsanstalten den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens mit. Mit In-Kraft-Treten dieser Grundsätze treten die Grundsätze für die Zusammenarbeit der Arbeitsgemeinschaft der Landesmedienanstalten in der Bundesrepublik Deutschland (ALM) vom 20. Januar 2004 außer Kraft.